

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/10/11 2003/04/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

58/02 Energierecht

Norm

MinroG 1999 §1 Z2;

MinroG 1999 §1;

MinroG 1999 §170;

MinroG 1999 §171 Abs3 Z3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

Rechtssatz

§ 171 Abs. 3 Z. 3 MinroG 1999 verlangt für eine Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nicht eine "wechselseitige Beeinträchtigung" der unter- und obertägigen Gewinnung, sondern (nur) eine "wechselseitige Beeinflussung", was schon nach allgemeinem Sprachverständnis weniger ist. Im Übrigen führen die Materialien zu § 1 und § 170 MinroG 1999 (EB RV 1428 BlgNR. XX. GP 76 und 120) als Beispiel für eine wechselseitige Beeinflussung das Anlegen eines Sturzschachtes an. Der Gesetzgeber geht demnach davon aus, dass bei einer Gewinnung mit projektiertem obertägigen Abbau und untertägiger Abförderung durch einen Sturzschacht, eine wechselseitige Beeinflussung gegeben ist. (Hier: Die belBeh hat die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde bejaht, weil keine wechselseitige Beeinträchtigung des Abbaus und des Sturzschachtes gegeben sei, und dieser Ansicht das Begriffsverständnis des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zu Grunde gelegt, wonach eine wechselseitige Beeinträchtigung nur dann vorliege, wenn der obertägige Abbau den untertägigen Sturzschacht beeinflusse und der untertägige Sturzschacht eine Änderung des Abbaus in diesem Bereich erforderlich mache.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2003040079.X04

Im RIS seit

21.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at